

Teil B: Förderprogramme des Kreises Ahrweiler

Dach- und Fassadenbegrünung Haushaltsjahr 2023

Maßgeblich der Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz (Teil A) wird vorliegendes Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung auf Wohnimmobilien und Garagen“ aufgestellt.

1. Förderziel

Dach- und Fassadenbegrünungen schützen den Wohnraum nicht nur vor Kälte und Wärme, sondern verbessern sowohl Mikroklima als auch Luftqualität und sind gleichzeitig auch Lebensraum für Tiere. Mit der Förderung von Begrünungsmaßnahmen wird somit ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur Förderung von Biodiversität im Kreis Ahrweiler geleistet.

2. Antragsberechtigte

Von den in „Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz“ unter Punkt 2.a potentielle Antragsteller sind folgende Gruppen antragsberechtigt:

2. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften im Kreis Ahrweiler

3. Förderung

- a. Gefördert wird die sach- und/oder fachgerechte Anlage von Dach- oder Fassadenbegrünungen.
- b. Der Kreis übernimmt den Kostenbeitrag in Höhe von 50 % der Investitionskosten, maximal jedoch 2000 € pro Grundstück.
- c. Gefördert werden Maßnahmen an Wohngebäuden inkl. Nebenanlagen wie Garagen und Carports.
- d. Pro Grundstück ist nur eine Maßnahme förderfähig. Das Grundstück muss sich innerhalb des Landkreises Ahrweiler befinden. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
- e. Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert. Begrünungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Bebauungsplans, einer Baugenehmigung, etc. vorgeschrieben sind, sind somit nicht förderfähig.

- f. Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sowie Materialkosten sind förderfähig. Wenn die Maßnahme in Eigenleistung umgesetzt wird, werden nur die Materialkosten und externe Beratungs- und Planungsleistungen gefördert.
- g. Nicht förderfähige Komponenten sind:
- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
 - Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u. ä.
 - Fassaden- und Dachsanierungen, wenn bereits eine Bepflanzung vorhanden war,
 - durch den Bebauungsplan vorgeschriebene Maßnahmen.

4. Maßnahmenbeginn

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich das Datum des ersten Beleges (Kaufvertrag, Kassenbeleg, Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages), welcher der Maßnahme zuzurechnen ist. Planungsmaßnahmen können auch vor Maßnahmenbeginn berücksichtigt werden.

5. Antragsverfahren

- a. Anträge auf Gewährung der Förderung sind schriftlich oder per Email unter Verwendung der online erhältlichen Formulare (<https://kreis-ahrweiler.de/land-natur-umwelt/klimaschutz-im-kreis-ahrweiler/foerderprogramme-klimaschutz/>) innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres bis einschließlich 15. Dezember bei der Kreisverwaltung Ahrweiler (Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler oder unter klimaschutz@kreis-ahrweiler.de einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahmen (z.B. Flächengröße, Konstruktion, Schichtaufbau, etc.) samt Skizze
 - Fotodokumentation des Objektes vor der Begrünung,
 - Kostenaufstellung (detaillierte Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen)
- b. Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Kreisverwaltung Ahrweiler und endet 6 Monate nach der Bewilligung. Der Erhalt der Förderzusage ist

durch den Antragsteller gegenüber der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email an klimaschutz@kreis-ahrweiler.de zu bestätigen.

- c. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Kreisverwaltung Ahrweiler bearbeitet.
- d. Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.
- e. Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Kreisverwaltung Ahrweiler schriftlich oder per Email gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall.

6. Nachweis der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung schriftlich oder per Email unaufgefordert bei der Kreisverwaltung Ahrweiler innerhalb der Geltungsdauer (5.b) unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- a. Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege
- b. Fotodokumentation des Endzustandes
- c. Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf
- d. Die Kreisverwaltung Ahrweiler behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

7. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die Begrünungs-Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

- Werden die geförderten Begrünungen weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Kreisverwaltung Ahrweiler.

9. Rücknahme und Widerruf

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Ahrweiler zuständig.

10. Inkrafttreten

Das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ tritt mit Wirkung vom 02.10.2023 in Kraft.